Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 159 (1993)

Heft: 11

Artikel: Initiative für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr : wirtschaftlich unhaltbar, sicherheitspolitisch schädlich und unnötig

Autor: Brunner, Dominique

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-62463

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ERSCHLOSSEN EMDDOK
MF 4361/282

Initiative für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr –

wirtschaftlich unhaltbar, sicherheitspolitisch schädlich und unnötig

Oberst i Gst Dominique Brunner

Am Vorweihnachtstag 1992 wurde eine im Herbst desselben Jahres eingereichte Volksinitiative «Für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr» als zustandegekommen erklärt. Die Urheber des Volksbegehrens, welches 1991 lanciert wurde, sind die Sozialdemokratische Partei der Schweiz sowie die Arbeitsgemeinschaft für Rüstungskontrolle und ein Waffenausfuhrverbot. Diese Initiative steht nicht allein da. Gleichzeitig wurde von einem sozialdemokratischen Parteitag eine auf die Halbierung der Militärausgaben der Eidgenossenschaft zielende weitere Initiative beschlossen, die ebenfalls zustandegekommen ist.

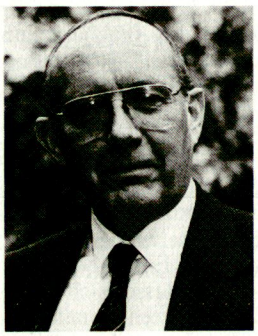

Dominique Brunner, Direktor und Vorsitzender der Geschäftsleitung Dr. Rudolf Farner, Public Relations Agentur; Publizist; Oberst i Gst, eingeteilt im Armeestab.

Jedes dieser Volksbegehren ist natürlich für sich zu betrachten, sind doch die Folgen recht unterschiedlich. Dass sie von der Linken gleichzeitig beschlossen wurden, ist allerdings kein Zufall: Ziel ist die Schwächung der schweizerischen Selbstbehauptungsfähigkeit.

Die rabiaten Gegner der – wohlverstanden kontrollierten – Ausfuhr von Waffen sind nur dann konsequent, wenn sie das in der UNO-Charta verbriefte Recht der Nationen zur Selbstverteidigung bestreiten.

Es gibt gute Gründe, die Ausfuhrverbotsinitiative zuerst und bald zu diskutieren. Denn sie droht weite Teile des schweizerischen Exportes überhaupt zu behindern, ja zu verhindern. Die Initiative sprengt den Rahmen der rein sicherheits- oder militärpolitischen Interessen deutlich. Das ergibt sich aus Absatz 3 des Volksbegehrens. Er lautet: *«Ausfuhr, Durchfuhr und Vermittlung von Gütern und Dienstleistungen, die sowohl für militärische wie zivile Zwecke verwendet werden können sowie dazu nötige Finanzierungsgeschäfte sind untersagt, falls der Erwerber diese für kriegstechnische Zwecke verwenden will.»* Dieser Passus allein rechtfertigt es, die Initiative als völlig undiskutabel zurückzuweisen.

In der Tat: Industrielle bestätigen, dass gerade technologisch hochwertige industrielle Produkte vielfach oder zumeist sogenannte «dual-use»-Produkte sind, das heisst bei der Herstellung militärischen Geräts Verwendung finden oder Bestandteil solchen Geräts sein können. Dass das durchaus die Absicht der Initianten sein muss, zeigt die Formulierung «falls der Erwerber diese für kriegstechnische Zwecke verwenden will» an – es wäre denn, man hätte sich nichts gedacht, was doch reichlich bedenklich wäre... Hätte es nämlich geheissen «für kriegerische» oder «für Kampfzwecke», so wären die Folgen weniger drastisch gewesen. Der Begriff «kriegstechnisch» bringt es nun aber mit sich, dass Güter – und Dienstleistungen – die zur Herstellung von eigentlichem Kriegsmaterial irgendwie beitragen oder eben Teil dieses Kriegsmaterials sind, unter das Verbot fallen, wenn «der Erwerber» solches im Sinne hat. Und damit berührt man die zweite willkürliche und nicht praktikable Bestimmung in dieser Initiative.

Kriterium dafür, ob eine weite Palette technologischer Erzeugnisse unter ein Exportverbot fallen soll oder nicht, ist der «Wille» des Käufers. Es ist offensichtlich, dass die Feststellung dieses Willens um so schwieriger, ja unmöglich wird, je weniger das betreffende Produkt selber den Charakter einer Waffe aufweist, also zerstörende Wirkung entfaltet, was das Kennzeichen einer Waffe ist.

Wie will man denn ermitteln, was der Erwerber von Werkzeugmaschinen, die Bestandteile militärischen Geräts herstellen können, von Drähten, Farben, Uhrwerken, Elektronik aller Art, Metallen usw., die Komponenten eines militärischen Geräts sein können, letztlich will? Man stelle sich die Exporterschwerung und den bürokratischen Aufwand vor, wenn bei der Ausfuhr vieler und an sich völlig ziviler und harmloser Produkte jedesmal vom Käufer eine feierliche Erklärung eingeholt werden müsste, wonach er keinerlei «kriegstechnische» Anwendung beabsichtige! Das Kriterium des Willens des Erwerbers würde zu endlosen Kontroversen führen, jedesmal wenn dieser Erwerber der politischen Linken und den Radikalpazifisten nicht in den Kram passte, und diese Gefahr bestünde bei vielen, für die besonnene Mehrheit des Volkes durchaus unbescholtenen Nationen.

Hinzuzufügen bleibt, dass die blosse Aufnahme eines Artikels dieses Wortlautes in unsere Verfassung die Position erheblicher Teile der schweizerischen Exportwirtschaft auf dem Weltmarkt gravierend beeinträchtigen würde. Und das ohne jede Not!

Verschwindend kleiner Anteil der Schweiz an der weltweiten Waffenausfuhr

Das SIPRI (Stockholm International Peace Research Institute) Yearbook 1993 «World Armements and Disarmement» gibt den Gesamtwert der Ausfuhr wichtigerer – «major conventional weapons» – konventioneller Waffen in der Welt für die Periode 1988 bis 1992 mit 151 Milliarden Dollar (konstante Preise 1990) an. Die Schweiz figuriert an vierzehnter Stelle der exportierenden Länder. Sie hat gemäss SIPRI Waffen im Betrag von 874 Millionen Dollar in dieser Periode ausgeführt. Das entspricht etwa 0,7 Prozent der weltweiten Ausfuhr von Waffen. Das ist im übrigen nichts Neues. Schon vor Jahrzehnten lag der Wert der schweizerischen Ausfuhr von Waffen unter einem Prozent der weltweiten Ausfuhr.

In der Übersicht über die Exporte der 15 wichtigsten Waffenexporteure an Entwicklungsländer figuriert die Schweiz gar nicht. In derjenigen über die Ausfuhren nach industrialisierten Ländern steht die Schweiz auf Platz 9 für die vorgenannte Periode. Hauptlieferant von wichtigeren konventionellen Waffen ist in der zugrundegelegten Zeitspanne Amerika, unmittelbar gefolgt von der Sowjetunion bzw. Russland, wobei festzuhalten ist, dass die russischen Ausfuhren 1991 und 1992 nur noch einen Bruchteil der Werte 1988 und 1989 ausmachten. Bemerkenswert ist schliesslich, dass Deutschland – nach Auffassung des Stockholmer Institutes – nun zum drittwichtigsten Exporteur von Waffen aufgerückt ist.

Als Fazit kann man eigentlich angesichts der Ausfuhrverbotsinitiative nur die Frage stellen: Wozu die Umstände? Und das leitet über zur Frage nach der Legitimität von Waffenausfuhr.

Das Recht zur Waffenausfuhr folgt aus dem Recht zur Selbstverteidigung

Die rabiaten Gegner der – wohlverstanden kontrollierten – Ausfuhr von Waffen sind nur dann konsequent, wenn sie das in der UNO-Charta verbriefte Recht der Nationen zur Selbstverteidigung bestreiten. Das wäre radikaler Pazifismus, wäre aber immerhin logisch und ehrlich. Bereits die eingehende Debatte, zu der eine Waffenausfuhrverbots-Initiative 1972 – sie wurde abgelehnt – im Land und namentlich in den eidgenössischen Räten Anlass gab, machte deutlich, dass die Bejahung des Rechts zur Verteidigung des Staates mit militärischen Mitteln die Bejahung des Rechts, Waffen im Ausland zu erwerben, zwingend nach sich zieht. Ist dem aber so, so kann der Verkauf von Waffen an andere Staaten nicht verwerflich sein. Dass dabei Regeln festzulegen und durchzusetzen sind, ist selbstverständlich. So soll vermieden werden, dass Waffenlieferungen die Entfesselung von Konflikten begünstigen oder einem Aggressor nützen. Die Schweiz hat solche, weitherum als streng beurteilte Regeln im Kriegsmaterial-Gesetz von 1972 aufgestellt und ihnen bisher auch Nachachtung verschafft.

Dazu kommt die grundlegende, von manchen nie vollzogene Erkenntnis, wonach es nicht die Waffen an sich sind, die den Krieg verursachen. Sie beeinflussen oder bestimmen dessen Austragungsform. Kriege ergeben sich aus Konflikten, die die verschiedenartigsten Wurzeln haben können – eine galoppierende Demographie, religiöser/ideologischer Fanatismus, Rassengegensätze, nationale und nationalkulturelle Forderungen, rücksichtslose Ansprüche von Despoten. Gerade dieses Jahrhundert ist in tragischem Masse reich an Beispielen dafür.

Die Geschichte des Rüstungswettlaufes zwischen den USA und der Sowjetunion bzw. der NATO und dem Warschauer Pakt belegt zudem, dass Rüstung den Krieg auch unwahrscheinlich machen kann – in diesem Fall natürlich insbesondere wegen der abschreckenden Wirkung der Atomwaffen. Der atomare Rüstungswettlauf wirkt stabilisierend wegen der «atmosphère de prudence essentiellement stabilisatrice», die die Atomwaffen erzeugen – vorbehalten natürlich rational handelnde Akteure –, während der konventionelle Rüstungswettlauf bei ernsten Konflikten den Kriegsausbruch begünstigen kann, wenn eine oder beide Seiten den Sieg für möglich halten können. Also ist der Export von Waffen realistischen und durchsetzbaren Regeln zu unterwerfen, was die Schweiz auch macht.

Keine Konzessionen

Es bedeutet angesichts der Masslosigkeit der Initiative für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr, deren wirtschaftlich nicht zu verantwortende Konsequenzen und der traditionellen Zurückhaltung der Schweiz bei der Bewilligung von Waffenausfuhr weder Leichtfertigkeit noch Überheblichkeit, wenn der Initiative jede ernsthafte Erfolgschance abgesprochen wird. Dabei wird selbstverständlich vorausgesetzt, dass Parteien, Wirtschaft und Miliz entschieden an- und auftreten. Gerade deshalb wären Konzessionen an die Linke bei der in Angriff genommenen Revision des Kriegsmaterialgesetzes unannehmbar. Mit *Talleyrand* müsste man sagen: *«Pire qu'une faute, une erreur».* ■

Gestickte Abzeichen für die ganze Truppe...
• Auf Wunsch mit Aufnähservice
• Verlangen Sie unser Angebot
Schweizer Qualität
preiswert
Schnell
BROGA AG
BRODERIE
Broga AG
Hulfteggstrasse 5
CH-9534 Gähwil SG
Telefon (073) 31 10 14
Telefax (073) 31 34 57